



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 23. September 2020

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-341/I/1476 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	21.09.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	26.10.2020		
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2020		

**Betreff: Festlegung der neuen Gebühren für Schmutzwasser, sowie Niederschlagswasser und Änderung der Entwässerungssatzung ab 01.01.2021
- Antrag des Magistrats vom 21.09.2020
Drucks. 16-341/I/1476 16-21**

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Festlegung der neuen Gebühren:

Es wird beschlossen, ab dem 01.01.2021 die Gebühr für Niederschlagswasser auf **EUR 0,55 je m²** und die Gebühr für Schmutzwasser auf **EUR 2,68 je m³** festzulegen.

2. „Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Seligenstadt“

§ 22 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser“ Abs. 1 wird mit Wirkung vom 01.01.2021 wie folgt geändert:

§ 22 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser“ Abs. 1

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,55 EUR jährlich erhoben.

§ 24 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ Abs. 1 und 2 wird mit Wirkung vom 01.01.2021 wie folgt geändert:

§ 24 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ Abs. 1

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,68 EUR,
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,68 EUR.

§ 24 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ Abs. 2

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,68 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der

Formel
$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Begründung

Im Bereich der Abwasserentsorgung wird seit dem 01.01.2014 eine unveränderte Gebühr von 2,50 EUR/m³ und 0,49 je m² befestigter Fläche berechnet. Die Notwendigkeit einer Anhebung der Gebühren wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation der Firma Schüllermann und Partner AG ermittelt.

Die Betriebsleitung bittet um Beschlussfassung gemäß Antrag.